

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Britta Müntzenberg
	Telefon (0202)	+49 202 563 6769
	Fax (0202)	+49 202 563 8119
	E-Mail	britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.07.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/1056/21-A öffentlich
Sitzung am Gremium 02.09.2021 Hauptausschuss 07.09.2021 Rat der Stadt Wuppertal		
		Beschlussqualität Entgegennahme o. B. Entgegennahme o. B.
Spielhallen und Wettbüros in der Stadt Wuppertal Große Anfrage der Fraktion CDU vom 16.07.2021		

Grund der Vorlage

Die Verwaltung wurde um Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Glücksspielstaatsvertrages gebeten.

Beschlussvorschlag

Die Antwort auf die Anfrage wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

- Welche Handlungsempfehlungen des vom Rat der Stadt am 2. Juli 2012 beschlossenen Konzepts zur städtebaulichen Steuerung von Spielhallen und Wettbüros in der Stadt Wuppertal konnten in den vergangenen Jahren umgesetzt werden?**

In einem geschäftsbereichsübergreifenden Team hat die Verwaltung ein „Konzept zur städtebaulichen Steuerung von Spielhallen und Wettbüros“ erarbeitet (siehe Drucksache Nr. VO/0290/12, Ratsbeschluss vom 02.07.20212). Dieses Konzept entfaltet seine Wirk-

samkeit nicht direkt. Es ist als städtebauliches Konzept Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung. Die eigentliche Steuerung erfolgt über verfahrensaufwändige Bebauungspläne, die durch das Ressort Bauen und Wohnen erarbeitet werden.

Seit der Beschlussfassung wird jeder Antrag (Bauanträge und Bauvoranfragen für Spielhallen und Wettbüros) an dem Konzept vorbeigeführt. Im Ergebnis sind zahlreiche Bebauungspläne zur Steuerung erarbeitet worden bzw. befinden sich noch in der Erarbeitungsphase:

B-Plan-Nr.	Titel	Beschlussqualität
1182	Friedrich-Ebert-Straße / Haarhaus	Rechtskraft 08.04.2015
1184	Albrechtstraße / Gathe	Rechtskraft 07.09.2015
896	Berliner Straße / Wupperfelder Markt	Rechtskraft 20.05.2015
1199	Gathe / Paradesstraße	Rechtskraft 08.04.2015
1275	Buchenstraße 1	Aufstellungsbeschluss 29.04.2021
846	Schwarzbach	Rechtskraft 24.05.2017
1166	Wilhelmstraße / Rommelspütt	Rechtskraft 19.11.2014
1259	Staasstraße	Rechtskraft 17.03.2021
732	Friedrich-Ebert-Straße	Aufstellungsbeschluss 01.03.2018
776/1	Hessische Straße / Regentenstraße	Rechtskraft 17.01.2018
1163	Berliner Straße	Rechtskraft 15.01.2014
1160	Herzogstraße / Neumarktstraße	Rechtskraft 09.10.2013
1244	Deutscher Ring / Giebel	Rechtskraft 03.11.2019
892	Steinweg / Alter Markt	Rechtskraft 26.05.2021
1208	Berliner Straße / Rauer Werth	Rechtskraft 24.05.2017
1268	Karlstraße	Aufstellungsbeschluss 11.05.2020
1054	Werther Hof / Lindenstraße	Aufstellungsbeschluss 29.04.2021

Das Konzept ist bis heute „lebendig“. Die Steuerungsmöglichkeiten werden allerdings durch die Bedingung eingeschränkt, dass nur Vergnügungsstätten mit Mitteln des Städtebaurechts gesteuert werden können. Vergnügungsstätten setzen eine gewisse Aufenthaltsqualität voraus. In der zurückliegenden Zeit sind Anträge für Wettannahmen, Tippannahmen, Wettvermittlungsstellen gestellt worden, die bewusst auf diese Aufenthaltsqualität verzichten.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnisse der Wettvermittlungsstellen liegt bei der Bezirksregierung. Daher wurde die Beantwortung der folgenden Fragen auf die Spielhallen beschränkt.

2. Welche Konsequenzen ergeben sich aktuell und mittelfristig aus der veränderten Rechtslage?

Wie nach dem bisher gültigen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag gilt nach dessen Änderung ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zwischen den Spielhallen, von dem bei besonderen örtlichen Verhältnissen abgewichen werden darf.

Ein entsprechender Mindestabstand zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gilt nicht für Bestandsspielhallen.

Allerdings kann nun auch Spielhallen eine Erlaubnis erteilt werden, die zueinander nur einen geringeren Mindestabstand von 100 Metern Luftlinie einhalten, wenn diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen und sich verpflichten, diese während der Laufzeit der Erlaubnis einzuhalten (Einzelaufstellung der Geldspielgeräte, mind. zweimal täglich Kontrolle des ausgelegten Informationsmaterials, Anbringung von näher bestimmten Informationen in der Nähe des Eingangs, Sachkundeprüfung der Betreiber und Spielhallenleitungen, besondere Schulung des Personals, Zertifizierung).

Sofern sich die betroffenen Spielhallenbetreiber zur Einhaltung dieser Voraussetzungen verpflichten, können nun Bestandsspielhallen, die bisher eine Härtefallgenehmigung bekommen hatten oder sich mit Klagen gegen die Ablehnungsentscheidungen über die Zeit gerettet haben, Erlaubnisse erteilt werden.

Wenn die Betreiber nicht bereit sind, die v. g. Voraussetzungen zu erfüllen und in den Fällen, in denen auch der geringere Mindestabstand zu anderen Spielhallen nicht eingehalten wird, muss eine Auswahlentscheidung getroffen werden. Gegen die ablehnenden Entscheidungen kann dann wieder geklagt werden.

Für bis zu drei Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen, gibt es nun eine Übergangsregelung bis längstens 31.12.2028, unter der Voraussetzung, dass die Spielhallen zertifiziert sind, der Betreiber und Spielhallenleitungen eine Sachkundeprüfung abgelegt haben und das Personal besonders geschult ist. Da bisher noch an drei Standorten ein Spielhallenkomplex mit vier Spielhallen bestand, wird es dort eine Reduzierung auf jeweils drei Hallen geben.

In den letzten Jahren wurden 6 Spielhallen aufgrund der Ablehnung der Erlaubnisanträge geschlossen. Der letzte neue Standort wurde im Jahr 2014 eröffnet. Letztlich wird es bis auf die v. g. Änderungen bei den Verbundspielhallen künftig wohl zunächst bei dem aktuellen Bestand an Spielhallenstandorten in Wuppertal bleiben.

3. Werden durch die gesetzlichen Änderungen nunmehr klare und effektive Vorgaben im Erlaubnisverfahren geschaffen?

Die gesetzliche Regelung enthält leider nach wie vor keine konkret beschriebenen Kriterien für die Durchführung eines Auswahlverfahrens, sodass auch in diesen Fällen der Ausgang der Klageverfahren gegen ablehnende Entscheidungen nicht abzuschätzen und daher mit einem Kostenrisiko verbunden ist.

Ob die neuen Vorgaben letztlich zu mehr Spieler- und Jugendschutz führen, bleibt abzuwarten.

4. Wie beurteilt die Verwaltung eine nach dem Gesetz mögliche Reduzierung der Mindestabstände – untereinander und in der Nähe zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – bei Spielhallen mit besonderen qualitativen Voraussetzungen

(Maßnahmen im Bereich des Spielerschutzes)? Welche Kontrollmechanismen greifen hier?

Die Einhaltung der besonderen Voraussetzungen der Spielhallen mit dem geringeren Mindestabstand von 100 Metern wird selbstverständlich regelmäßig kontrolliert. Deren Nichteinhaltung führt in der Regel zu einem Widerruf der Erlaubnis.

5. Wie gestalten sich die Übergangsregelungen und welche Wirkung entfaltet der im Gesetz geregelte Bestandsschutz? Was geschieht im Falle einer längeren Betriebsunterbrechung bzw. eines Eigentümerwechsels?

Bestandsspielhallen, für die bis zum 31.07.2021 ein neuer Erlaubnisantrag gestellt wurde, dürfen bis zu einer Entscheidung über den Antrag, längstens bis zum 30.06.2022, den Betrieb fortführen.

Im Falle eines Eigentümerwechsels, darf der neue Eigentümer den Betrieb erst aufnehmen, wenn ihm selbst eine Erlaubnis erteilt wurde.

Die Ausnahme vom Abstandsgebot zu Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für Bestandsspielhallen gilt für den Standort der Spielhalle weiter unabhängig vom Betreiber der Spielhalle.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

keine